

Gemeinde Riegsee

Satzung

über die Straßenbenennung und die Hausnummerierung

Die Gemeinde Riegsee erläßt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende mit Schreiben des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 19.02.1997, AZ: 20-028/12 genehmigte Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung:

§ 1

Die Auswahl der Straßennamen für öffentliche Straßen steht im Ermessen der Gemeinde. Zur Bekanntgabe genügt das Anbringen entsprechender Namensschilder.

§ 2

Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder obliegt der Gemeinde auf eigene Kosten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, oder deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- und Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

§ 4

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft und angebracht, wobei der Eigentümer das Recht hat, sie selbst anzubringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 6

Die Hausnummer muß an der Straßenseite des Gebäudes oder an dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

§ 7

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 4 - 6 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 8

Die dem Eigentümer nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 9

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riegsee, den 08.04.1997

1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am **08.04.1997** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde **Riegsee** hingewiesen. Die Anschläge wurden am **11.04.1997** angeheftet und am **22.04.1997** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 07.05.1997
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee


i. A. Leiß

